

# SPERRE

## Sündenböcke für die Pleite im Osten



Das Thema ist explosiv! Häuser brennen, Ausländer werden ermordet, der Rechtsradikalismus macht sich breit. S. 3

# Arbeitslosenhilfe muß neu geregelt werden

Karlsruhe (dpa) - Die Berechnung der Arbeitslosenhilfe ist in wesentlichen Punkten verfassungswidrig und muß neu geregelt werden.

Das hat das Bundesverfassungsgericht am Dienstag entschieden. Allerdings dürfen „wilde Ehen“ - wie bisher - bei der Festsetzung der Unterstützung wie Paare mit Trauschein behandelt werden: Das Einkommen des erwerbstätigen Partners führt zur Kürzung der Arbeitslosenhilfe. Das Verfassungsgericht wies damit die Auffassung zurück, die Anrechnung des Einkommens in „wilden Ehen“ sei unzulässig.

Die Verfassungsrichter argumentierten, durch die derzeitige Regelung würden vor allem Ehen benachteiligt, in denen Mann und Frau beide arbeiten.

Wird hier einer arbeitslos, sei die derzeitige Anrechnung des Einkommens bei der Festlegung der Arbeitslosenhilfe unverhältnismäßig hoch - im Vergleich zu Ehen, wo nur einer verdient, und im Vergleich zu Alleinstehenden. In diesen beiden Vergleichsfällen erhält jemand - wird er arbeitslos - die volle Hilfe vom Staat.

Zwar dürfe - wenn in einer „Doppelverdiener-Ehe“ einer arbeitslos wird - auch künftig das Einkommen des erwerbstätigen Partners angerechnet werden, entschieden die Richter. Diesem müßten jedoch wesentlich höhere Freibeträge zugestanden werden. Derzeit liegt der „Selbstbehalt“ bei monatlich 650 Mark. Az.: 1 BvL 8/87

# Sündenböcke...



## Deutsche Einheit: Wer trägt die Lasten?



## "MENSCHENWÖRDE WIRD MISSACHTET"

Münster - Gegen eine Kürzung der finanziellen Unterstützung für Asylbewerber von 508 DM auf 381 DM pro Monat hat der Diözesanverband Münster der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) protestiert. "Wer über mehrere Jahre auf den Ausgang seines Asylverfahrens warten muß, bedarf der Integration und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben" heißt es in einem in Münster veröffentlichten Brief an die Bundesministerin für Familie und Senioren, Hannelore Rönsch. "Menschenwürde und Menschenrecht auf angemessene Lebensbedingungen werden durch die Einsparung mißachtet." Die Bundesregierung kürze gerade bei Menschen, die sich am wenigsten wehren könnten. Diese

Praxis, befürchtet die KAB, könne anschließend auch auf andere Bevölkerungsgruppen übertragen werden.

Herausgeber: Arbeitslose brauchen Medien e.V.  
 Adresse: Achtermannstr. 7, 4400 Münster  
 Tel: 0251/511121  
 Redaktion: Norbert Attermeyer, Petra Mohsina, Ulrich Wieners, Claudia Meineke, Roswitha Schroll, Liane Sommer (V.i.S.d.P)  
 Fotos: "Gegenlicht", Stadtblatt, Presseamt Münster  
 Druck: dvv GmbH, 4400 Münster  
 Auflage: 3.000  
 Spendenkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Kto-Nr. 10 2121 3400

Jeder kennt sie, die Vorurteile, die allgemein gegen Ausländer vorherrschen und die nicht nur gern von Alt- oder Neonazis benutzt werden: "Asylanten" sind Sündenböcke für die eigene Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit, sie kosten uns nur unser Geld; und das alles nur, weil es viel zu viele von ihnen gibt!

Sind aber überhaupt so viele Ausländer hier?

Im Zeitraum von 1989-1991 sank die Zuwanderung (Aussiedler, Asylbewerber, Gastarbeiter) von 872.000 über 590.000 auf 477.000 Menschen. Jedes Jahr verlassen aber ca. 500.000 Menschen die BRD. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) mahnte daraufhin an, daß die Bundesrepublik Deutschland jährlich eine Zuwanderung von 300.000 Menschen benötige, damit der Arbeitsmarkt und die Rentenversicherung stabil gehalten werden können.

Im Jahr 2000 werden rund 15 Mio. Deutsche älter als 60 Jahre sein, d.h. jeder Dritte zählt dann zu den älteren Mitbürgern. Die deut-

sche Gesellschaft schrumpft und altert. Die Folgen sind heute schon zu sehen.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern ergibt sich folgendes Bild: In der BRD leben rund 5,6 Mio. Ausländer (einschl. Asylbewerber). Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 6,7%. Damit bewegt sich die Bundesrepublik im unteren Mittelfeld (vgl. Schweiz über 15%, Luxemburg über 25%). Diese 6,7% Ausländer sind zudem eine Scheinquote, denn bei uns gelten auch Menschen, die mehr als 20 Jahre hier wohnen immer noch als Ausländer, ebenso wie deren 2. und 3. Generation. Andere westeuropäische Staaten handhaben das anders: Ausländer haben dort einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie eine gewisse Anzahl an Jahren im Land gelebt haben. Für die 2. Generation besteht in der Regel automatisch ein Anspruch auf Einbürgerung (Niederlande 3. Generation). In Belgien z.B. hat jedes Kind, das dort geboren wurde (oder nach 9 Jahren Aufenthalt), einen Anspruch auf Einbürgerung; in Dänemark und

Schweden nach 5 jährigem Aufenthalt; in Luxemburg jedes Kind, das dort geboren wurde oder die gesamte Schulzeit im Land absolviert hat.

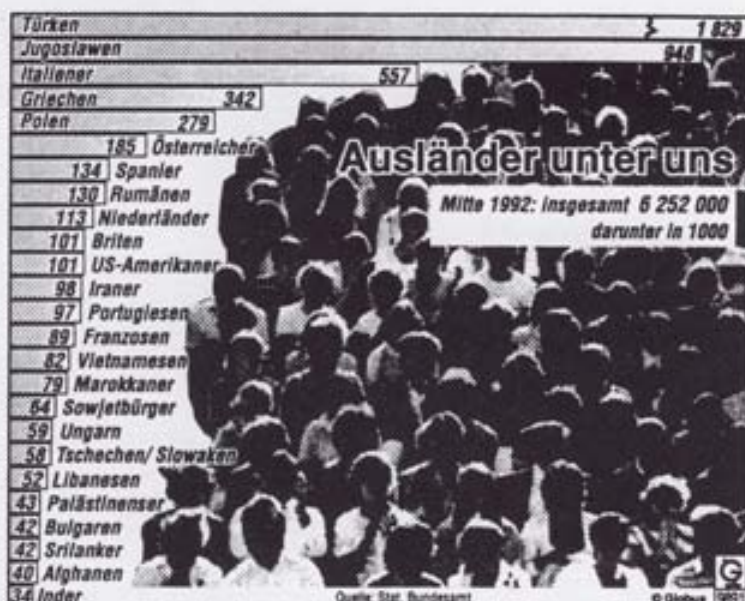
Demgegenüber gibt es bei uns ein obskures Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. Danach erhalten Deutschstämmige, deren Vorfahren teilweise vor Jahrhunderten aus deutschen Gebieten ausgewandert sind bei der Einwanderung automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach diesem Gesetz ist Deutscher, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. Kein anderes Land auf der Welt hat eine solche Blut- und Bodenregelung.

Die BRD nimmt zwar unter allen EG- Staaten die meisten Flüchtlinge auf, aber ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung lag 1989 bei nur 0,25% (Schweden 1,88%, Frankreich 0,33%). Also kann von "Asylantenflut" und "Asylantenschwemme" nicht die Rede sein.

Nehmen die Flüchtlinge den Deutschen die Arbeit weg? Asylbewerber dürfen nur Tätigkeiten annehmen, für die keine anderen Bewerber vorhanden sind. Ist der Asylbewerber erst einmal anerkannt, wäre es rein theoretisch möglich, daß er in Berufszweige drängen könnten, in denen für Deutsche schon Engpässe bestehen.

Wenn man sich die Statistik anschaut, welche Berufe überwiegend von Ausländern besetzt werden, so ergibt sich folgendes Bild:

Jeder sechste Gebäudereiniger und Abfallbeseitiger ist ein Ausländer. Unter Berücksichtigung der nicht sozialversicherungspflichtigen Jobs sogar jeder vierte. Den höchsten Anteil stellen sie allerdings in der Fischverarbeitung, dort ist jeder zweite ein Ausländer. Die meisten Ausländer sind Arbeiter. Sie stellen 12% aller Arbeiter, aber nur knapp 3% aller Angestellten.



MEHR ALS SECHS MILLIONEN Ausländer lebten Mitte 1992 in Deutschland. Größte Gruppe unter den ausländischen Mitbürgern sind die Türken mit rund 1,8 Millionen. Für viele Ausländer ist Deutschland mittlerweile zur neuen Heimat geworden. Das gilt vor allem für die Kinder der ersten „Gastarbeiter“-Generation, die in Deutschland aufgewachsen sind. Das zeigt sich auch bei der Frage, wie lange die Ausländer schon in Deutschland leben: Rund 60 Prozent waren Ende der achtziger Jahre schon seit zehn und mehr Jahren in der alten Bundesrepublik; jeder sechste lebte sogar seit über 20 Jahren in Deutschland. Graphik: Globus

Mittlerweile gibt es ca. 33.000 türkische Unternehmer, vorwiegend in der Gastronomie. Sie sorgen für einen Jahresumsatz von 24,7 Mrd. DM und haben 115.000 neue Arbeitsplätze geschaffen, die auch den deutschen Arbeitnehmern zur Verfügung stehen.

Auch in den neuen deutschen Bundesländern beruht der Arbeitsplatzmangel nicht auf einem zu hohen Ausländeranteil, sondern ist durch das Wegbrechen der Wirtschaftsmärkte in Osteuropa, 40 Jahre Sozialismus und der Umstrukturierungsprobleme beim Übergang in die freie Marktwirtschaft hervorgerufen.

Weiter angeheizt wird diese Situation durch Maßnahmen der Bundesregierung: Durch Leiharbeiterverträge mit der CSFR, Polen, Rumänien und anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks werden mindestens 140.000 Arbeitsplätze durch Billiglohnarbeiter besetzt.

Leben Ausländer auf unsere Kosten?

Das RWI errechnete, daß für Oberbrückungs- und Starthilfen, Eingliederungsgeld, ALG, Kindergeld, Wohngeld, Sozialhilfe im Jahr 16 Mrd. DM ausgegeben wurden. Demgegenüber

stehen:

-Einnahmen an Steuern und Sozialabgaben der im Arbeitsprozeß eingegliederten Ausländer von 29 Mrd. DM  
-höhere Einnahmen und Sozialabgaben der Einzelmischen, die von der Zuwanderung profitieren in Höhe von 25 Mrd. DM

-die Einsparungen an Sozialabgaben durch die Mehrbeschäftigung als Folge dieses Effekts in Höhe von 3 Mrd. DM.

Den Ausgaben des Staates von 16 Mrd. DM stehen also Einnahmen von 57 Mrd. DM gegenüber; ein Gewinn von 41 Mrd. DM.

Es kann also wohl kaum die Rede davon sein, daß die Ausländer auf unsere Kosten leben. Das Sozialprodukt von 1991 war durch Zuwanderung um 3,5% größer, als es ohne sie

gewesen wäre.

Tragen aber die Ausländer positiv zum Bruttosozialprodukt bei und kurbeln sie unsere Wirtschaft an, so muß man ihnen auch eine menschenwürdige Unterbringung zugestehen. Hier wird aber nur darauf abgestellt, daß sie Wohnraum blockieren.- eine sehr einseitige Sichtweise. Überwiegend gehen Städte und Gemeinden dazu über, Asylbewerber in Turnhallen, Kontainern und anderen menschenunwürdigen Plätzen unterzubringen. Die Situation in den einzelnen Kommunen, als Träger der Sozialhilfe, wird dabei durch eine angespannte Finanzlage verschärft. Diese beruht aber auf einer falschen Geldverteilungspolitik zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Gemeinden als "Wohnraumbeschaffer" werden neben allen anderen Problemen somit auch finanziell in eine ziemlich aussichtslose Situation gedrängt und müssen eine jahrelange verfehltete Wohnungsbaupolitik des Bundes ausbaden. Da ist es dann naheliegend, einfach mit dem Scheinargument "zu viele Asylanten" zu arbeiten.

Ausländer sind bei uns einfach Prügelknaben für eine verfehltete Wohnungsbaupolitik seit mehr als 10 Jahren.

Schaut man sich diese Fakten an, so ist die Sündenbockfunktion unserer ausländischen Mitbürger unwiderlegbar. Sie müssen für allgemeine Fehlentwicklungen und -planungen in der Sozial- und Arbeitspolitik herhalten, die sie weder verursacht, noch zu verantworten haben.

DU SCHWARZ

ICH WEISS



**GERICHT: GLOTZE FÜR ALLE**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof eröffnete jüngst SozialhilfeempfängerInnen neue Möglichkeiten. Nach seinem Urteil hat ein Sozialhilfeempfänger Anspruch auf ein Fernsehgerät. Das ließ die bisherige Rechtsprechung nicht zu. Die Kasseler Richter waren jetzt aber der Ansicht, daß zumindest ein Schwarz-Weiß-Gerät inzwischen einfach zum Leben gehört. Sie beriefen sich dabei auf die Pfändungsfreigrenzen, wonach ein solches Gerät unpfändbar sei, weil es zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gezählt werden und als "Minimum zur Führung eines menschenwürdigen Lebens verbleiben" müsse. Die Richter bezogen sich auch darauf, daß inzwischen in fast jedem Haushalt ein Fernsehgerät stehe, und das Fernseh in der heutigen Medienlandschaft überragende Bedeutung gewonnen habe. Ein Fernsehgerät dürfe deshalb auch SozialhilfeempfängerInnen nicht mehr verweigert werden. Die Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar. (Az: 9 TG 1488/92)

**WIRKSAMKEIT DES ARBEITSLÖSUNGSGELDANTRAGS WÄHREND DES BEZUGS VON KRANKENGELD (§§ 100, 105 a, 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFG)**

Der Bezug von Krankengeld macht den Antrag auf Arbeitslosengeld und die Arbeitslosmeldung nicht unwirksam, wenn die übrigen Voraussetzungen für einen Arbeitslosengeldanspruch vorliegen. Die frühzeitige Antragstellung kann sich empfehlen, damit die Anwartschaft für den späteren Leistungsfall nicht verloren geht. Die beteiligten Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsamt, Rentenversicherungsträger) müssen die Versicherten auf diese Möglichkeit hinweisen. Ob bei Beratungsmängeln die Verfügbarkeit im Wege des Herstellungsanspruchs rückwirkend ersetzt werden kann, hat der 11. Senat des BSG offengelassen; er hat aber darauf hingewiesen, daß diese Frage, die der 7. Senat bisher verneint hat. (Urteil vom 11.1.1989-7 RAR 14/88), neu überdacht werden müsse. BSG, Urteil vom 9.8.1990-11 RAR 141/88

**ARBEITNEHMEREIGENSCHAFT VON FOTOMODELLEN (§§ 4, 13, 168 AFG)**

Fotomodelle sind regelmäßig Arbeitnehmer. Ihre Vermittlung ist nur im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit erlaubt; andernfalls handelt es sich um verbotene Arbeitsvermittlung. BSG, Urteil vom 12.12.1990-11 RAR 73/90

**URTEIL: LÖGEN ERLAUBT**

Frauen dürfen bewußt lügen, wenn ein Arbeitgeber sie beim Einstellungsgespräch fragt, ob eine Schwangerschaft besteht. Denn diese Frage ist nicht zulässig. Der Arbeitgeber ist später nicht berechtigt, aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis wieder zu lösen. Zu diesem Urteil sah sich das Bundesarbeitsgericht genötigt (Az: 2 AZR 227/92), nachdem der Europäische Gerichtshof auch schon so entschieden hatte. Die Arbeitgeber sind auf dieses Urteil stocksauer.

**VERMITTLUNGSMONOPOL  
DER BUNDESANSTALT  
FÜR ARBEIT (§§ 4, 13  
AFG)**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit des Vermittlungsmonopols der Bundesanstalt für Arbeit im Fall der Vermittlung von und nach dem Ausland bekräftigt. Im konkreten Fall handelte es sich um die Vermittlung von Strip-tease-Tänzerinnen, Zauberkünstlern und anderen Varieté-Artisten. Dieser Personenkreis ist nach Meinung des Gerichts wegen der zeitlich begrenzten, häufig wechselnden Arbeitsverhältnisse in besonderem Maße auf eine unparteiliche Arbeitsvermittlung angewiesen; bei freier gewerbmäßiger Vermittlung bestünde gerade hier die Gefahr, daß die Arbeitnehmer in eine unwürdige

Abhängigkeit von dem Vermittler gerieten, die wiederum die Möglichkeit der Ausbeutung begünstigen würde.

BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluß vom 2.5.1990 - 2 BvR 364/90

**ABBRUCH EINER BERUFS-  
BILDUNGSMASSNAHME  
AUS WICHTIGEM GRUND  
UND RÜCKFORDERUNG  
DER FÖRDERUNGS-  
LEISTUNGEN (§ 46 Abs. 3  
Satz 2 AFG)**

Der Teilnehmer einer beruflichen Maßnahme, der diese aus wichtigem Grund abbricht, muß der Bundesanstalt für Arbeit nicht die Förderungsleistungen zurückzahlen. Eine Rückzahlungspflicht entsteht auch nicht, wenn er in den folgenden vier Jahren nicht wenigstens

drei Jahre beitragspflichtig beschäftigt ist.

BSG, Urteil vom 23.5.1990  
-9b/11 RAR 3/89

**KURZARBEITERGELD UND  
TARIFLICHE REGELMÄSSIGE  
ARBEITSZEIT (§§ 69, 112  
AFG)**

Die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit, die der Berechnung von Kurzarbeitergeld zugrunde zu legen ist, ist nicht nur die im Tarifvertrag genannte Stundenzahl, sondern auch die auf der Grundlage und im Rahmen einer Tarifregelung durch Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarung festgelegte regelmäßige Arbeitszeit. Das BSG hat die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit mit der Zustimmung des Betriebsrates auch ohne förmliche Betriebsvereinbarung für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ausreichen lassen.

BSG, Urteil vom 20.2.1991  
-11 RAR 121/89

**KURZARBEITERGELD BEI  
BETRIEBSSTILLEGUNG (§  
63 Abs. 1 Satz 1 AFG)**

Kurzarbeitergeld kann nicht gezahlt werden, wenn der Betrieb ganz stillgelegt werden soll. Das Kurzarbeitergeld soll den Arbeitnehmern den Arbeitsplatz und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten. Die Betriebsstilllegung macht den Zweck des Kurzarbeitergeldes unmöglich.

BSG, Urteil vom 25.4.1991  
-11 RAR 21/89

# Tip für Arbeitslose

## Diesmal: Schwangere und Alleinerziehende

Im folgenden möchten wir einige Informationen für Schwangere und vor allem Alleinerziehende geben.

### GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

Zwar ist die Reform des §218 durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zunächst ausgesetzt worden - das mit der Reform verbundene, auch "Sozialpaket" genannte Schwangeren- und Familiengesetz ist jedoch unbeschadet in Kraft getreten. Unter anderem sind daher folgende Bestimmungen seit August 1992 gültig:

Ab 1.1.1996 haben Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Für jüngere und schulpflichtige Kinder sind bei Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Die Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen wird von 60,- auf 120,-DM verdoppelt.

Schwangere Wohnungssuchende werden bei der öffentlichen Wohnungsvergabe bevorzugt.

Sozialhilfeempfängerinnen erhalten ab dem dritten Schwangerschaftsmonat einen Mehrbedarfzuschlag von 40 Prozent.

Für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, ist der Mehrbedarf von 20 auf 40 Prozent verdoppelt worden. Alleinerziehende mit vier oder mehr Kindern erhalten jetzt 60 statt vorher 40 Prozent Mehrbedarf. Betroffene sollten ihre Ansprüche umgehend geltend machen.

Eltern einer Sozialhilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind

bis zum 6. Lebensjahr betreut, werden nicht mehr zur Erstattung von Leistungen herangezogen.

### MUTTERSCHAFTSGELD

Während der Schutzfristen (6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und i.d.R. 8 Wochen nach der Entbindung) erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld. Sind Sie z.B. arbeitslos und haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, so entspricht die Höhe des Mutterschaftsgeldes dem Betrag der jeweiligen Zahlung (also Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld), die Sie vor Beginn der Schutzfrist - vor der Entbindung erhalten haben.

Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Während Sie Mutterschaftsgeld beziehen, bleiben Sie beitragsfrei in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert.

### ERZIEHUNGSGELD

Das Erziehungsgeld beträgt 600 DM monatlich und wird für jedes Kind gezahlt. Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht vom Tage der Geburt des Kindes an. Es wird bis zum achtzehnten Lebensmonat des Kindes gewährt. Für Kinder die ab dem 1.1.1993 geboren werden, verlängert es sich bis zum vierundzwanzigsten Lebensmonat. Vom siebten Lebensmonat des Kindes an gelten jedoch Einkommensgrenzen.

Mutterschaftsgeld, das parallel zu Erziehungsgeld bezogen wird, wird auf das letztere bis auf einige

wenige Ausnahmen angerechnet:

-Wenn eine Mutter, die während des Bezuges von Erziehungsgeld Teilzeitarbeit leistet, erneut schwanger wird, darf Mutterschaftsgeld nicht auf das laufende Erziehungsgeld angerechnet werden.

-Wenn eine Mutter Arbeitslosenhilfe bezieht, erhält sie während einer neuen Schwangerschaft in der Mutterschutzfrist statt Arbeitslosenhilfe Mutterschaftsgeld; dieses Mutterschaftsgeld darf nicht angerechnet werden.

-Wenn der Vater bereits während der Mutterschutzfrist Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, wird das Mutterschaftsgeld nicht mehr auf seinen Anspruch angerechnet.

Auszubildene, Schüler und Studenten erhalten Erzieh-

ungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

Auch Ausländer können Erziehungsgeld bekommen. Voraussetzung für ihren Anspruch ist der Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld und den Kindergeldzuschlag. An dieser Stelle ist anzumerken, daß nach §2 Abs.4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ArbeitslosenhilfeempfängerInnen nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen brauchen, solange sie Er-



### Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat (Jahresnettoeinkommen)

	Anzahl der Kinder	Volleres Erziehungsgeld bis	Gemindertes Erziehungsgeld bis
Ehepaar Alleinerziehende	1	29.400 DM 23.700 DM	46.200 DM 40.500 DM
Ehepaar Alleinerziehende	2	33.600 DM 27.900 DM	50.400 DM 44.700 DM
Ehepaar Alleinerziehende	3	37.800 DM 32.100 DM	54.600 DM 48.900 DM
Ehepaar Alleinerziehende	4	42.000 DM 36.300 DM	58.800 DM 53.100 DM

ziehungsgeld beziehen. Wer nach dem Mutterschutz Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und dieses in Anspruch nimmt, kann jedoch kein Erziehungsgeld erhalten. Für den Fall, daß ihnen nur noch wenige Monate Arbeitslosengeld zusteht, kann es günstiger sein anstelle von Sozialhilfe und Erziehungsgeld, für diese Zeit das Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen und solange auf das Erziehungsgeld zu verzichten. Nach dem Auslaufen des Arbeitslosengeldes kann man, wie bereits oben erwähnt, zusätzlich zum Erziehungsgeld Arbeitslosenhilfe erhalten.

#### EINMALIGE LEISTUNGEN

Für die in der Schwangerschaft benötigte Kleidung (auch für das Krankenhaus), als auch die erforderliche Kindererstaussstattung, wie z.B. Kinderkleidung, Kinderwagen und Kinderbett können von Sozialhilfeempfängerinnen und Minderverdienenden (10 Prozent über dem Sozialhilfesatz) beim Sozialamt einmalige Leistungen beantragt werden. Doch Vorsicht: Es ist ratsam mehrere Leistungen (z.B. zur Bekleidung, zu Weihnachten, zur Renovierung usw...) gleichzeitig zu beantragen, da das Sozialamt bei Minderverdienenden auf die Möglichkeit des "Ansparens" verweist. Ebenso gibt es die Möglichkeit weitere Gelder zu beantragen, die nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden dürfen und bei denen auch höhere Einkommensgrenzen zugrunde gelegt werden. Diese Gelder müssen aber i.d.R. in den ersten 12 Schwangerschaftswochen beantragt werden und es besteht kein Rechtsanspruch darauf, d.h. wenn kein Geld mehr, da ist, kann man auch nichts mehr, oder nur weniger bekommen. Die Beantragung erfolgt i.d.R. im Rahmen einer Konfliktberatung z.B. bei der Caritas oder bei Pro familia, die z.B. Gelder aus der Bundesstiftung "Mutter-Kind" erhalten.

#### STUDENTINNEN:

Für alleinerziehende Studentinnen ohne Baföganspruch wird es nicht mehr als besondere Härte angesehen, daß sie ein Kind zu betreuen haben, so daß sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wenn sie sich nicht exmatrikulieren. Nach neuesten Informationen des Arbeitskreises für Alleinerziehende in Münster, haben Studentinnen auch keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe, wenn sie wegen Schwangerschaft ein Urlaubssemester genommen haben. Eine Ausnahme kann jedoch sein, wenn Studentinnen ohne Baföganspruch bereits im Examssemester sind, hier kann Sozialhilfe für ein halbes Jahr auf Darlehensbasis gewährt werden. Studentinnen können jedoch für ihre Kinder Sozialhilfe beantragen. Ebenso stehen ihnen einmalige Leistungen zur Kindererstaussstattung vom Sozialamt zu. Auch können sie, wie bereits oben erwähnt, bei freien Trägern Gelder beantragen.

Viele dieser Informationen erhielten wir von der Beratungsstelle für Alleinerziehende und Schwangere, die jeden Donnerstag von 10-12 Uhr in der Sozialhilfeberatung im c.u.b.a. (S.I.C.) Achtermannstr. 10-12 ist. Dort können vor allem viele weitere Tips und individuelle Auskünfte z.B. über den genauen Sozialhilfeanspruch, aber auch über Kinderbetreuungsmöglichkeiten, gegeben werden.



### ZUM BEGRIFF DER "AUSSERGEWÖHNLICHEN STEIGERUNG DES ARBEITSENTGELTES" GEMÄSS § 112 ABS. 2 SATZ 3 UND SATZ 4 AFG

Das Sozialgericht (SG) Freiburg setzte sich aufgrund einer Klage mit der arbeitsamtlichen Praxis der Arbeitslosengeldzahlung bei einer außergewöhnlichen Steigerung des Verdienstes (mehr als ein Drittel) während der letzten drei Monate auseinander.

Im Streitfall zwischen Klägerin - einer kaufmännischen Angestellten - und der Beklagten - Arbeitsamt Freiburg - hatte die kaufmännische Angestellte in den letzten 12 Monaten vor ihrer Arbeitslosmeldung zunächst in einer 20-Stundenwoche gearbeitet, die letzten drei Monate aber auf eine 40 - Stundenwoche übergewechselt. Das Arbeitsamt sah darin eine "außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgeltes" gem. § 112 Abs 2 Satz 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Daraus folgte dann nach Arbeitsamtsargumentation die Berechnung des Arbeitslosengeldes gem § 112 Abs 2 Satz 1 AFG, also eine Berücksichtigung der gesamten 12 Monate vor Arbeitslosmeldung und nicht nur der letzten drei Monate. Hierbei verfuhr das Arbeitsamt streng nach den Richtlinien des Runderlasses 150/87 Nr 3.2 der Bundesanstalt für Arbeit.

Den Streitfall löste das SG dann erfolgreich mit einem Blick ins Gesetz (§ 112 AFG) und kam zu folgendem Ergebnis:

§ 112 Abs 2 Satz 4 AFG bestimmt, was unter dem Begriff einer "außergewöhnlichen Steigerung" im Sinne des § 112 Abs 2 Satz 3 AFG zu verstehen ist. Danach muß

1. die betriebsübliche Anpassung des Arbeitsentgeltes die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung überschreiten
  2. das Arbeitsentgelt in den letzten drei Monaten vor Arbeitslosmeldung um mehr als ein Drittel höher gewesen sein, als im Jahr vor Antragstellung.
- Diese Voraussetzungen haben kumulativ (d.h. gleichzeitig) vorzuliegen.

Demgegenüber hatte das Arbeitsamt ausdrücklich nur darauf abgestellt, daß das Arbeitsentgelt in den letzten drei Monaten vor Antragstellung um mehr als ein Drittel höher war als im Jahr vor Antragstellung. Daraus allein hatte das Arbeitsamt auf eine nicht betriebsübliche Anpassung bzw auf eine außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgeltes geschlossen, was nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht zulässig war.

Nach Ausführungen des Gerichts stellt die vom Gesetz definierte "außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgeltes" nicht auf eine eventuelle Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit ab. Hätte der Gesetzgeber im Sinne gehabt, auch im Übergang von Teil- auf Vollzeitarbeit eine solche Steigerung des Entgeltes zu sehen, wäre er eindeutig so verfahren, wie es in den Richtlinien des Bundesarbeitsamtes stand. Das war aber eindeutig nicht der Fall.

Sozialgericht Freiburg, Urteil vom 29.5.89-S 8 Ar2080/88

Anm.: Dieses Urteil wird bisher nicht von allen Arbeitsämtern berücksichtigt. In ähnlich gelagerten Fällen können sich Widerspruch und Klage lohnen.

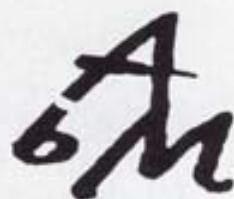
**HARTE ZEITEN ERFORDERN**

**VOLLE ARBEITSLAHNENHILFE**

**c.u.b.a. Tel. 58175**  
**Arbeitslosenberatung**

# Arbeitslose brauchen Medien e.V.

Achtermannstr. 7 Tel. 511121



DI.	Schreibwerkstatt (Journalistische Texte)	11.00 - 13.00 Uhr
MI	Offener Treff  grafische Gestaltung	11.00 - 13.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
DO	Beratung nach dem AFG	11.00 - 13.00 Uhr
FR	Beratung nach dem AFG	11.00 - 13.00 Uhr
u. nach Vereinbarung		



# Arbeitslosenzentrum im c.u.b.a.

Achtermannstr. 10 - 12



MO, MI, FR u.nach Verein- barung	Projektberatung, Beratung zu ABM & Beschäftigungsmaßnah- men f. Sozialhilfeempf.  TEL: 51 19 29	14.00 - 16.00 Uhr
Di, Mi, Do.	Arbeitslosenberatung zu Angelegenheiten & Fragestellungen von Arbeitslosigkeit, Leistungen vom Arbeitsamt etc.  TEL: 58 17 5	09.00 - 13.00 Uhr
MI. u.nach Verein- barung		15.00 - 17.00 Uhr
DI, MI, DO	Sozialhilfeberatung offener Treff	10.00 - 12.00 Uhr
Mo.	Sozialhilfesorgentelefon	10.00 - 12.00 Uhr
FR	TEL.: 4 35 44	15.00 - 17.00 Uhr